Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2024/2118(INI)

24.3.2025

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Relevanz einfacher Steuervorschriften und der Steuerfragmentierung für die europäische Wettbewerbsfähigkeit
(2024/2118(INI))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Michalis Hadjipantela

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....3

BEGRÜNDUNG.....11

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT.....13

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zur Relevanz einfacher Steuervorschriften und der Steuerfragmentierung für die europäische Wettbewerbsfähigkeit
(2024/2118(INI))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf Artikel 4 und die Artikel 63 bis 66 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Grundsätze des Binnenmarkts, den freien Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr,

– gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 113, 114 und 115,

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten[1] („Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren“),

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten[2] („Mutter-Tochter-Richtlinie“),

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2022/2523/EG des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung (15 %) für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union[3], die den Beitrag der Europäischen Union zur internationalen Koordinierung im Steuerbereich darstellt,

– unter Hinweis auf die laufenden Entwicklungen bezüglich der Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft,

– unter Hinweis auf die Abschlussberichte des OECD/G20-Projekts zu Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) vom Oktober 2015,

– unter Hinweis auf die Berichte über Entwürfe für die erste Säule und die zweite Säule, die am 14. Oktober 2020 vom inklusiven Rahmen der OECD/G20 angenommen wurden, sowie auf die Ergebnisse einer von der OECD durchgeführten Wirtschaftsanalyse und Folgenabschätzung vom 12. Oktober 2020 mit dem Titel „Tax Challenges Arising from Digitalisation – Economic Impact Assessment“ (Steuerliche Herausforderungen infolge der Digitalisierung – wirtschaftliche Folgenabschätzung),

– unter Hinweis auf die Erklärung des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) vom 8. Oktober 2021 über eine

[1] ABl. L 157 vom 26.6.2003, S. 49.
[2] ABl. L 345 vom 29.12.2011, S. 8.
[3] ABl. L 328 vom 22.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2523/oj.

Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft,

– unter Hinweis auf die Mustervorschriften der zweiten Säule des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung vom 20. Dezember 2021 zur innerstaatlichen Umsetzung einer globalen Mindeststeuer von 15 %,

– unter Hinweis auf das Gesetz 117-169 der Vereinigten Staaten vom 16. August 2022, bekannt als „Inflation Reduction Act“ (Gesetz zur Verringerung der Inflationsrate),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 15. Juli 2020 mit dem Titel „Aktionsplan für eine faire und einfache Besteuerung zur Unterstützung der Aufbaustrategie“ (COM(2020)0312),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2021 mit dem Titel „Eine Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert“ (COM(2021)0251),

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 22. Dezember 2021 für eine Richtlinie des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union (COM(2021)0823) sowie den Standpunkt des Parlaments zu diesem Vorschlag[4],

– unter Hinweis auf die Studie der Kommission vom Januar 2022 mit dem Titel „Tax compliance costs for SMEs – an update and a complement: final report“ (Kosten der Einhaltung von Steuervorschriften für KMU – Aktualisierung und Ergänzung: Abschlussbericht),

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 11. Mai 2022 für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für einen Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen und für die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinsen für Körperschaftsteuerzwecke (COM(2022)0216),

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter (COM(2022)0701), den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (COM(2022)0703), den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2006/112/EG bezüglich der elektronischen Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer (COM(2024)0278) und die im Rat erzielte Einigung über das Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ vom 5. November 2024,

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2025/50 des Rates vom 10. Dezember 2024 über eine schnellere und sicherere Entlastung von überschüssigen Quellensteuern[5] (FASTER),

[4] ABl. C 479 vom 16.12.2022, S. 89.
[5] ABl. L, 2025/50, 10.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2025/50/oj.

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 12. September 2023 für eine Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Unternehmensbesteuerung in Europa (BEFIT) (COM(2023)0532),

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 12. September 2023 für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU (COM(2023)0528),

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 12. September 2023 für eine Richtlinie des Rates über die Verrechnungspreisgestaltung (COM(2023)0529),

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. und 18. April 2024 zum neuen Deal für die europäische Wettbewerbsfähigkeit,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 24. Mai 2024 zum Thema „Ein Binnenmarkt zum Nutzen aller“,

– unter Hinweis auf die Budapester Erklärung des Europäischen Rates vom 8. November 2024 zum neuen Deal für die europäische Wettbewerbsfähigkeit,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 11. März 2025 zu einer Agenda zur Straffung und Vereinfachung der Steuervorschriften zugunsten der Wettbewerbsfähigkeit der EU,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20. März 2025 zur Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere in Bezug auf die Vereinfachung und Verringerung des Regelungs- und Verwaltungsaufwands,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2022 zu dem Thema „Umsetzung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie: Was fehlt, um die Mehrwertsteuerlücke in der Union zu verringern?“[6],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Oktober 2021 zu der Reform der EU-Politik im Bereich schädliche Steuerpraktiken (einschließlich der Reform der Gruppe „Verhaltenskodex“)[7],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Februar 2022 zu den Auswirkungen der einzelstaatlichen Steuerreformen auf die Wirtschaft in der EU[8],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 2022 zu einem Europäischen Rahmen für die Quellenbesteuerung[9], in der ein standardisierter Rahmen für die Quellensteuer gefordert wird,

[6] ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 88.
[7] ABl. C 132 vom 24.3.2022, S. 167.
[8] ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 14.
[9] ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 172.

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Oktober 2022 über die Auswirkungen neuer Technologien auf die Besteuerung von Kryptowerten und der Blockchain-Technologie[10],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 2022 mit Empfehlungen an die Kommission zu einer fairen und einfachen Besteuerung zur Unterstützung der Aufbaustrategie (Folgemaßnahmen des Europäischen Parlaments zu dem im Juli vorgelegten Aktionsplan der Kommission und zu den 25 Initiativen der Kommission in den Bereichen Mehrwertsteuer, Unternehmensbesteuerung und Individualbesteuerung)[11],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 2022 zu den Folgemaßnahmen zu der Konferenz zur Zukunft Europas[12],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Juni 2023 zu den Lehren aus den Pandora-Papieren und anderen Enthüllungen[13], in der unter anderem eine Verbesserung der Berichterstattung und des Informationsaustauschs gefordert wird,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Dezember 2023 zu einer weiteren Reform der Vorschriften zur Unternehmensbesteuerung[14],

– unter Hinweis auf den Bericht vom 9. Mai 2022 über das Endergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas,

– unter Hinweis auf den Bericht von Enrico Letta vom April 2024 mit dem Titel „Much more than a market“ (Viel mehr als ein Markt),

– unter Hinweis auf den Bericht von Mario Draghi vom 9. September 2024 mit dem Titel „The future of European competitiveness“ (Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit),

– unter Hinweis auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0000/2025),

A. in der Erwägung, dass die EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2023 Steuern in Höhe von 6 712 Mrd. EUR (einschließlich tatsächlicher Pflichtsozialbeiträge) erhoben haben, was einem Anstieg um 4,7 % gegenüber 2022 entspricht[15];

B. in der Erwägung, dass sich die Steuerlast (d. h. die Steuereinnahmen insgesamt als Anteil am BIP) in der EU im Jahr 2023 auf 39,0 % des BIP belief, was gegenüber 2022 einen leichten Rückgang darstellte[16];

[10] ABl. C 132 vom 14.4.2023, S. 15.
[11] ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 211.
[12] Angenommene Texte, P9_TA(2022)0141.
[13] ABl. C, C/2024/492, 23.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/492/oj.
[14] ABl. C, C/2024/4165, 2.8.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/4165/oj.
[15] Europäische Kommission, Daten zu Steuertrends, zuletzt aktualisiert am 10. März 2025.
[16] Europäische Kommission, Daten zu Steuertrends, zuletzt aktualisiert am 10. März 2025.

C. in der Erwägung, dass die Mehrwertsteuereinnahmen im Jahr 2023 7,1 % des BIP der EU und 18,3 % der Gesamteinnahmen der Mitgliedstaaten ausmachten[17];

D. in der Erwägung, dass sich die Mehrwertsteuerlücke nach Angaben der Kommission im Jahr 2022 auf 89,3 Mrd. EUR belief[18];

E. in der Erwägung, dass zwischen den Mitgliedstaaten Unterschiede im Hinblick darauf bestehen, in welchem Maße auf Besteuerung zurückgegriffen wird, über welche Steuern die Steuereinnahmen erzielt werden und auf welche Weise der Steuermix in den vergangenen zehn Jahren geändert wurde[19];

F. in der Erwägung, dass in dem umfassenden Bericht von Mario Draghi über die wirtschaftliche Lage der Europäischen Union warnend darauf hingewiesen wird, dass die Produktivität und die Wettbewerbsfähigkeit der EU zurückgehen und dass die EU, sofern keine entschiedenen Maßnahmen ergriffen werden, eine langsame und leidvolle Rückentwicklung erfahren wird, wobei auch betont wird, dass koordinierte politische Maßnahmen erforderlich sind, um bürokratische Hürden zwecks Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit abzubauen und unnötige Vorschriften, auch im Steuerbereich, zu ermitteln und zu abzuschaffen;

Besteuerung und Rahmenbedingungen für Unternehmen

1. betont, dass durch einfache und vorhersehbare Steuervorschriften den Steuerzahlern die Entrichtung ihrer Steuern und den Regierungen die Verwaltung und Erhebung von Steuereinnahmen erleichtert werden sollten; betont, dass eine unternehmensfreundliche Europäische Union geschaffen werden muss, die die Einhaltung geltender Vorschriften erleichtert und in der produktive Sektoren miteinander im Wettbewerb stehen und florieren und Arbeitnehmer ein gutes Einkommen erzielen können;

2. betont, dass im Steuersystem der EU die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden sollten und dass den Mitgliedstaaten das Recht erhalten bleiben sollte, ihre Steuersysteme an ihre spezifischen einzelstaatlichen Erfordernisse anzupassen und gleichzeitig gemeinsame Standards einzuhalten und die effiziente Verwendung von Einnahmen sicherzustellen;

3. merkt an, dass europäische Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), wichtige Triebkräfte für Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in ganz Europa sind; weist darauf hin, dass KMU im Hinblick auf Steuern vor erheblichen Herausforderungen stehen, da komplexe Steuervorschriften und fragmentierte Steuersysteme für einen hohen Verwaltungsaufwand und hohe Befolgungskosten sorgen und KMU mit Blick auf Wachstum und Innovation einschränken; fordert die Kommission nachdrücklich auf, Lösungen für eine Vereinfachung der Steuerverfahren und eine Senkung der Befolgungskosten auszuloten;

[17] Europäische Kommission, Daten zu Steuertrends, zuletzt aktualisiert am 10. März 2025.
[18] Europäische Kommission, „VAT gap in the EU – 2024 report“ (Mehrwertsteuerlücke in der EU – Bericht 2024), 2024.
[19] Europäische Kommission – Generaldirektion Steuern und Zollunion, „Annual report on taxation 2024 – Review of taxation policies in the European Union“ (Jahresbericht über die Besteuerung 2024 – Überprüfung der Steuerpolitik in der Europäischen Union), 2024.

Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum

4. begrüßt die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zum neuen Deal für die europäische Wettbewerbsfähigkeit; bedauert, dass in diesem Zusammenhang nicht auf den Bereich der Besteuerung eingegangen wurde, der einen Schlüsselfaktor für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Europas darstellt; fordert, dass innerhalb der EU für eine bessere Zusammenarbeit im Steuerbereich gesorgt wird, damit Fragmentierung und Komplexität verringert und gleichzeitig eine stärkere Zusammenarbeit und mehr Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten gefördert werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu verbessern;

5. begrüßt die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zur Straffung und Vereinfachung der Steuervorschriften; betont, dass künftige EU-Initiativen im Steuerbereich vorrangig auf administrative Vereinfachung, (gegebenenfalls) die Abschaffung sich überschneidender Steuervorschriften, mehr Klarheit und eine straffere Anwendung der Steuervorschriften ausgerichtet sein sollten;

Vereinfachung der Steuervorschriften und Digitalisierung

6. weist auf das vorrangige Ziel der Kommission hin, die Unternehmenstätigkeit in allen Politikbereichen, auch im Hinblick auf Besteuerung, zu vereinfachen und die Berichtspflichten um 25 % (und für KMU um mindestens 35 %) zu verringern; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, systematisch Ex-ante-Folgenabschätzungen zu jeglichen neuen Gesetzgebungsvorschlägen im Steuerbereich sowie ferner Check-ups der Wettbewerbsfähigkeit aktueller Maßnahmen durchzuführen, um die zu erwartende Verringerung des Verwaltungsaufwands zu quantifizieren und sicherzustellen, dass neue Vorschriften mit den Zielen der EU im Hinblick auf das Wirtschaftswachstum in Einklang stehen;

7. weist darauf hin, dass einfache, solide und vorhersehbare Steuervorschriften für eine wettbewerbsfähige Wirtschaft von wesentlicher Bedeutung sind; fordert die Kommission auf, alle Mitgliedstaaten beim Übergang zu einem vereinfachten Steuersystem beratend zu unterstützen, um den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern; erkennt an, dass Rechtssicherheit im Steuerbereich und die Vereinfachung von Erstattungsverfahren und Abzügen zentrale Lösungsansätze für die Verringerung des Verwaltungsaufwands, insbesondere für KMU, darstellen;

8. hebt hervor, dass die Digitalisierung und insbesondere künstliche Intelligenz das Potenzial bergen, zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands und der Befolgungskosten für Unternehmen, insbesondere KMU, beizutragen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Digitalisierung und die Vereinfachung der Steuerverwaltung zu fördern;

9. fordert die Kommission auf, den derzeitigen Mehrwertsteuerrahmen dahin gehend zu bewerten und zu vereinfachen, dass der Verwaltungsaufwand verringert, die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert und die Differenz zwischen den erwarteten Einnahmen und dem tatsächlich erhobenen Betrag (Mehrwertsteuerlücke) verringert wird;

10. bekräftigt den Standpunkt des Parlaments zum hauptsitzbasierten Steuersystem (HOT), zum Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber

Eigenkapitalfinanzierungen (DEBRA) und zu einer schnelleren und sichereren Entlastung von überschüssigen Quellensteuern (FASTER); nimmt die laufenden Erörterungen über den BEFIT-Vorschlag zur Kenntnis;

OECD-Säulen 1 und 2 und internationale Besteuerung

11. bekräftigt, dass sich die EU für die Umsetzung der im Rahmen der OECD erzielten Einigung zur Säule 2 einsetzt, gleichzeitig aber auch die derzeitige Situation im Hinblick auf die Vorschriften zur Säule 2 berücksichtigt, einschließlich der jüngsten Durchführungsverordnung des US-Präsidenten vom 20. Januar 2025, wonach das globale Steuerabkommen der OECD in den Vereinigten Staaten keine Kraft und Wirkung hat; fordert die Kommission nachdrücklich auf, das Parlament über Notfallpläne zu informieren und umgehend gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um die Interessen der EU zu schützen und Gegenmaßnahmen zu verhindern;

12. betont, dass mit Säule 2 für eine globale Mindestbesteuerung für multinationale und große inländische Gruppen in der Union gesorgt werden sollte; begrüßt ihre Umsetzung in einzelstaatliches Recht; fordert, dass bei ihrer Umsetzung für Rechtsklarheit gesorgt wird, und erwartet, dass die Aushandlung und Veröffentlichung der administrativen Leitlinien bald abgeschlossen ist und den in den Anwendungsbereich von Säule 2 fallenden Unternehmen so die erforderliche Sicherheit geboten wird; erwartet weitere Entwicklungen im Hinblick auf die OECD-Regelung des dauerhaften Safe Harbours;

13. merkt an, dass die Europäische Union in den vergangenen Jahren eine ehrgeizige Agenda der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung verfolgt und eine Reihe neuer Bestimmungen und Berichtspflichten eingeführt hat (z. B. durch die Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung (ATAD)); nimmt die Ankündigung der Kommission zur Kenntnis, dass sie die ATAD-Richtlinie vor dem Hintergrund von Säule 2 bewerten und im dritten Quartal 2025 einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen vorlegen wird;

14. nimmt die Veröffentlichung des multilateralen Übereinkommens, in dem die technischen Vorschriften für die Umsetzung des Betrags A unter Säule 1 dargelegt sind, durch die OECD im Oktober 2023 sowie die laufenden Erörterungen zur Kenntnis;

Steuerliche Hindernisse im Binnenmarkt

15. stellt fest, dass die fragmentierte Steuerlandschaft in der EU zu Komplexität, Unsicherheit und hohen Befolgungskosten für EU-Unternehmen, insbesondere KMU, führt; betont, dass steuerliche Hindernisse für grenzüberschreitende Investitionen beseitigt werden müssen und bei der Unternehmensfinanzierung vermehrt auf Eigenkapital gesetzt werden muss; weist in diesem Zusammenhang auf den Draghi-Bericht hin, in dem hervorgehoben wird, dass Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in der Lage sein sollten, ohne komplexe Besteuerungsverfahren, die tatsächlich zu Doppelbesteuerung führen, in anderen Mitgliedstaaten Investitionen zu tätigen;

Bekämpfung von Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung

16. verpflichtet sich, im Interesse eines fairen Europas aggressive Steuerplanung zu bekämpfen und dabei der besonderen Situation und den besonderen Interessen von

KMU und Haushalten mit geringerem oder mittlerem Einkommen Rechnung zu tragen; erkennt an, dass aggressive Steuerplanung erhebliche Auswirkungen auf die Einnahmen haben, die Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsakteure beeinträchtigen und die Steuermoral zu untergraben drohen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, für eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung aggressiver Steuerplanung zu sorgen, insbesondere durch einen verstärkten Informationsaustausch, koordinierte Prüfungen und eine bessere Durchsetzung von Vorschriften;

17. merkt an, dass die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (DAC) zur Verringerung von Steuerhinterziehung und zur Erhöhung der Transparenz beiträgt, und hebt gleichzeitig die damit einhergehende Komplexität und Verwaltungslast hervor, insbesondere im Rahmen der DAC 6;

18. fordert, dass die Europäische Staatsanwaltschaft und Eurofisc verstärkt zusammenarbeiten, damit der Austausch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse, koordinierte Durchsetzungsmaßnahmen und grenzüberschreitende Ermittlungen bei der Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug und anderen Formen der Steuerhinterziehung gestärkt werden;

Grenzüberschreitende Besteuerung und Arbeitskräftemobilität

19. fordert die Kommission auf, eine Studie darüber vorzulegen, wie zwecks Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit die Steuervorschriften vereinfacht werden können und die Fragmentierung der Steuervorschriften für Grenzgänger und Selbstständige angegangen werden kann; stellt fest, dass unterschiedliche nationale Steuersysteme zu Verwaltungsaufwand, Rechtsunsicherheit und Doppelbesteuerung führen und der Mobilität von Arbeitskräften und dem grenzüberschreitende Unternehmertum entgegenstehen;

Besteuerung und Innovation

20. fordert die Kommission auf, weitere Studien darüber durchzuführen, welche Auswirkungen steuerliche Anreize für Forschung und Entwicklung (FuE) und Innovation, wie sie im Draghi-Bericht vorgeschlagen werden, mit Blick auf die Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit auf globaler Ebene hätten; fordert eine verstärkte Zusammenarbeit und ein stärkeres Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten, damit gleiche Wettbewerbsbedingungen für den elektronischen Handel, für digitale Dienste und für andere rasch wachsende Sektoren unterstützt werden können;

21. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass es im derzeitigen wirtschaftlichen Umfeld Vereinfachung sowie eine Verringerung des Regelungs- und Verwaltungsaufwands anzustreben gilt.

Die Steuerlandschaft der Europäischen Union befindet sich an einem kritischen Scheidepunkt, da in ausgewogener Weise das Wirtschaftswachstum gefördert, die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert und Steuergerechtigkeit gewährleistet werden müssen. Angesichts des sich unter dem Einfluss von Digitalisierung und Globalisierung wandelnden wirtschaftlichen Umfelds bedarf es einer koordinierten Steuerpolitik, um grenzüberschreitende Herausforderungen zu bewältigen und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), zu verringern.

Die in Artikel 4 des Vertrags über die Europäische Union sowie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen Grundsätze verdeutlichen die Bedeutung des Binnenmarkts und des freien Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehrs. Ein vorhersehbarer Steuerrahmen ist von grundlegender Bedeutung, wenn es darum geht, den Binnenmarkt zu unterstützen und sicherzustellen, dass Unternehmen in effizienter Weise und ohne übermäßige Komplexität grenzüberschreitend agieren können. Zwar hat die EU bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung Fortschritte erzielt, doch sind weitere Maßnahmen erforderlich, um bürokratische Hürden abzubauen und ein unternehmensfreundlicheres Umfeld zu schaffen, wie im Draghi-Bericht mit dem Titel „The future of European competitiveness“ (Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit) hervorgehoben wurde.

Durch die Vereinfachung der Steuervorschriften und Digitalisierung wird entscheidend dazu beigetragen, die Befolgungskosten zu senken und die Effizienz zu verbessern. Die Zielsetzung der Kommission, die Berichtspflichten um 25 % (und für KMU um mindestens 35 %) zu verringern, stellt diesbezüglich einen Schritt in die richtige Richtung dar. Durch Ex-ante-Folgenabschätzungen für neue Vorschläge im Steuerbereich und Check-ups der Wettbewerbsfähigkeit bestehender Maßnahmen wird dazu beigetragen, die Steuerpolitik an den übergreifenden wirtschaftlichen Zielen auszurichten.

Die Digitalisierung der Steuerverwaltung birgt mit Blick auf eine Verringerung des Verwaltungsaufwands ein großes Potenzial. Durch die Nutzung künstlicher Intelligenz (KI) und digitaler Instrumente können die Verfahren zur Einhaltung von Vorschriften gestrafft werden und kann es Unternehmen, insbesondere KMU, erleichtert werden, sich mit komplexen Steuervorschriften auseinanderzusetzen.

Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ist für die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung von entscheidender Bedeutung. Die Bekämpfung von Steuermissbrauch kann durch einen besseren Informationsaustausch, koordinierte Prüfungen und verbesserte Durchsetzungsmechanismen verstärkt werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Steueragenda der EU vorrangig auf Vereinfachung, Digitalisierung und Zusammenarbeit ausgerichtet werden muss, damit ein gerechteres und wettbewerbsfähigeres Steuerumfeld geschaffen werden kann. Durch die Verringerung von Fragmentierung und Komplexität, die Verbesserung digitaler Instrumente und die Einführung koordinierter politischer Maßnahmen kann die EU die Grundlage für

nachhaltiges Wachstum und nachhaltigen Wohlstand in den kommenden Jahren schaffen.

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt der Berichterstatter, dass er bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

Einrichtung und/oder Person
DG TAXUD, European Commission
European Banking Federation
BusinessEurope
Tax Foundation

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung des Berichterstatters erstellt.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt der Berichterstatter, dass er den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.